

Duchartre



12.11.1



Re. 14. F





Gründe
 zur mündlichen Einleitung und Vorbereitung, damit
 der Buchernachdruck durch eine zweckmäßige Stelle,
 der künftigen Wahlkapitulation ausgesetzt
 werden möge.



1. Der Nachdruck ist dem Buchhandel und der Literatur schädlich, und unerlaubt.
2. Das Verbot der Reichsstände mit dem Reichsoberhaupt ist nicht hinreichend, solchen abzuwenden: Kaiserliche Bücherprivilegien können nicht im allgemeinen gegen den Nachdruck schützen.
3. Bücherfabrikation, Druckwesen, und Debit von gedrucktem Papier, ist eine wahre Commercial- und Poſtlicheſache, anvertraut und anliegend der landesherrlichen Oberaufficht, und keineswegs bloß von einem kaiserlichen Privilegio abhängig.
4. Der Landesherr ist verbunden, jeden Bürger seiner Staaten bey dem ungekränkten Besiz seines Eigenthums zu schützen.
5. Dieser Schutz kann nicht anders wirksam seyn, als wenn der Fürst auch gegen den Bürger des nachbarlichen Staats gerecht ist, und nicht zugiebt, daß dessen Eigenthum in seinem Lande gekränkt werde.



6. Der Buchhandel kann in den kleineren und ungeschlossenen Staaten des südlichen Deutschlands ohne Verband mit dem nördlichen Deutschland gar nicht bestehen.

7. Dieser Handel ist gar nicht unbedächtlich. Im Grunde werden nach einem mäßigen Kalkül alle Jahre 1 1/2 Million Gulden verkauft: die Buchdrucker stellen noch eine halbe Million, sonst würden jährlich zwei Millionen in ganz Deutschland auf eine recht mäßige Art im Umlauf seyn.

8. Aus Furcht vor dem Nachdruck werden die Buchhändler genöthigt, keine Aufagen zu machen, auf den Werth der Neuheit eine eigene Taxe zu legen, beliebige Nationalschriftsteller übermäßig zu bezahlen, mit Papier und Lettern zu luxuriren, auf Broschüren, statt mühsamer Geistesprodukte, sich zu legen, wodurch die wahre Gelehrsamkeit getödtet, und der Gelehrte so wie der Buchhändler zu Speculationen verleitet wird, Gegenstände zu bearbeiten, welche schnell und leicht etwas eintragen.

9. Als in Deutschland die Commerzien zu Grunde gehen wollten, durch eigenmächtige Zollaufsagen und andere Bedrückungen von Seiten der Reichsstände, wurde vorerst in einigen Reichsabstchieden dagegen Vorsehung getroffen, und da dieses nichts half, wurden die Verfügungen in der Kayserlichen Wahlkapitulation noch mehr stringirt.

10. Gegen das Princip: daß den Zollmißbräuchen, und andern Bedrückungen der Commerzien in einer Wahlkapitulation vorgebeugt werden könne; haben sich Fürsten und andere Stände nie movirt, wohl aber dagegen

gen laut gesprochen, wann die Churfürsten in Ansehung des Zollwesens gewisse eigene Grundfäße haben durchsetzen wollen.

11. Was die Zollbedrückungen dem Commerz überhaupt sind, das ist der Nachdruck dem Buchhandel.

12. Allgemein Reichsgesetzverbindlich ist es schon, daß im deutschen Reiche nichts soll gebildet werden, was die Commerzten zu Grunde richtet. Dachte man gleich vor hundert Jahren an keinen Nachdruck, so dachte man doch an die Erschwerungen des Handels überhaupt.

13. Wenn also die Kurfürsten bey der nächsten Wahlkapitulation den eignen Zweig des deutschen Handels (den Buchhandel) einer besondern Aufmerksamkeit würdigen, und dasjenige, was Litteratur und Buchhandel zu Grunde richtet, austrotten; so verfertigen Sie im Grunde kein neues Gesetz, sondern Ihre Vernehmung ist der äußersten Bedürfnis, und der größeren Reichthigkeit des Hülfsmittels, eben so angemessen, wie die Kapitulationsmäßige Beschränkungen und Abstellungen der Zollmißbräuche während des dreißigjährigen Kriegs es auch waren.

14. Kein billig denkender Reichsstand kann sich gegen eine solche Verfügung aufsehn, denn sonst sagt Er öffentl. sich: Ich will nun einmal Räuber begünstigen.

15. Besonders läßt sich dann nichts dagegen sagen, wenn die hohe Kapitulations-Contrahenten das Princip der Landesherrlichen Aufsicht über den Aetto und Passio Buchhandel nicht aus den Augen setzen; und daß wez den Ihnen Fürsten und andere Stände Dank wissen.

16. Die

16. Die Folge einer solchen wohlthätigen Kapitulations-
verfügung wird dann diese seyn: 1. daß alle landesherr-
liche Gerichte gegen den Nachdruck eines in irgend ei-
nem deutschen Staat, unter gehöriger Beobachtung der
allgemeinen Reichspolicey: Gesetze, gedruckten Werks den
rechtmäßigen Verleger schülen müssen, woben nur sum-
marische Proceß zugelassen werden können. 2. daß auß-
serdem die beyden höchsten Reichsgerichte, wenn sie von
dem beschädigten Theil angerufen werden, propter de-
negatam seu protractam iustitiam mit Mandatis S. Cl.
sogleich zu statten kommen; 3. daß die Krenße über die-
sen Gegenstand wirksam werden, in einer das allgemeine
Wohl betreffenden Policcyfache keine Unterschleife vor-
innen und von außen dulden, und den Nachdruckern,
wenn sie von Holland oder der Schweiz aus ihre Käu-
berey fortreiben wollten, das Handwerk, durch zweck-
mäßige Zwangsmittel, legen müssen.

17. Eine weitere wohlthätige Folge hieson wird seyn, daß
die Bücher wohlfeiler werden, wenn einmal der Verle-
ger seine Speculation ohne eine kostspielige Affektuang,
und ohne ein besonderes Wagniß, machen kann.

18. Auch andere Steine des Anstosses, welche das Ver-
kehr mit Geistesprodukten (im Reich wenigstens) hem-
men und erschweren, werden sich hernach leicht aus dem
Wege räumen lassen.

Wollen die Herrn Buchhändler nun das Eisen nicht
schneiden so lange es warm ist, und selbst Hand anlegen,
so habe Ich weiter nichts dagegen. Wenigstens habe Ich
mich für das litterarische Beste verwenden wollen.

Regensburg den 27ten May, 1790.

J. Fr. Ferd. Ganz,





Ki° 2858

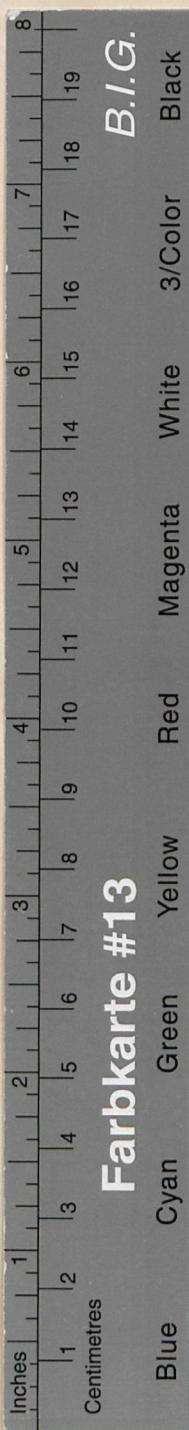
2°

(X2258484)

nr







Gründe

zur mündlichen Einleitung und Vorbereitung, damit
 der Büchernachdruck durch eine zweckmäßige Stelle,
 der künftigen Wahlkapitulation ausgero-
 tet werde.



1. Der Nachdruck ist dem Buchhandel und der Litteratur schädlich, und unerlaubt.
2. Das Verband der Reichsstände mit dem Reichsoberhaupt ist nicht hinreichend, solchen abzuwenden: Kaiserliche Bücherprivilegien können nicht im allgemeinen gegen den Nachdruck schützen.
3. Bücherfabrikation, Druckwesen, und Debit von gedrucktem Papier, ist eine wahre Commercial- und Polyzensache, anvertraut und anliegend der landesherrlichen Obergewalt, und keineswegs bloß von einem Kaiserlichen Privilegio abhängig.
4. Der Landesherr ist verbunden, jeden Bürger seiner Staaten bey dem ungekränkten Besiz seines Eigenthums zu schützen.
5. Dieser Schutz kann nicht anders wirksam seyn, als wenn der Fürst auch gegen den Bürger des nachbarlichen Staats gerecht ist, und nicht zugiebt, daß dessen Eigenthum in seinem Lande gekränkt werde.

6. Der